



Vertrauensschutzregelung der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH)

Die Vertrauensschutzregelung dient dem Schutz der Studierenden im Falle einer negativen Evaluation des Studiengangs. Jedoch gilt sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und wird nur in den folgenden Fällen angewendet:

- Studiengänge, die aus qualitativen Gründen negativ evaluiert wurden (Fall 1)
- Studiengänge, die aus budgetären Gründen negativ evaluiert wurden (Fall 2)
- Auslaufende/ruhende Studiengänge (Fall 3)

In allen drei o.g. Fällen erhalten die Hochschulen keine Infrastrukturmittel. Die Studierenden dieser Hochschulen können jedoch eine Mobilitätsbeihilfe erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der Vertrauensschutzregelung

Da keine neuen Studierenden mehr in einen negativ evaluierten Studiengang aufgenommen werden können, gilt die Vertrauensschutzregelung nur für die Studierenden, die bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation des Studienganges oder seiner Zuordnung als auslaufender/ruhender Studiengang bei der DFH eingeschrieben waren.

Deshalb sind Studierende dazu verpflichtet, sich bereits beim Eintritt in den integrierten Studiengang bei der DFH einzuschreiben, auch wenn sie sich an der Heimatuniversität befinden und noch keine Mobilitätsbeihilfe erhalten.

Dies bedeutet bei Studiengängen, die sich aktuell in der Evaluation befinden, dass potenziellen, neuen Studierenden bei ihrer Aufnahme in den Studiengang eine Förderung durch die DFH nicht zugesichert werden kann.

Letztendlich können die Studierenden die Mobilitätsbeihilfe nur dann beziehen, wenn sie sich ordnungsgemäß jedes Jahr bis zum Erwerb des Doppeldiploms bei der DFH rückmelden.

Die Vertrauensschutzregelung wird in den folgenden drei Fällen wie folgt angewendet:

1. Im Falle eines aus qualitativen Gründen negativ evaluierten Studiengangs

- Studierende, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation die Auslandsphase bereits begonnen haben, können bis zum Erwerb des Doppeldiplomes von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen verliehen werden.

Beispiel: Thomas Y. ist seit Beginn des akademischen Jahres 2025/2026 in einem von der DFH geförderten Bachelorstudiengang (6 Semester) eingeschrieben. Im akademischen Jahr 2025/2026

befindet er sich im Partnerland und erhält eine Mobilitätsbeihilfe. Im April 2026 wird die negative Evaluation seines Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Ab Beginn des akademischen Jahres 2026/2027 wird der Studiengang nicht mehr von der DFH gefördert. Im akademischen Jahr 2026/2027 befindet sich Thomas Y. in seinem Heimatland und anschließend in 2027/2028 wieder im Partnerland. Gemäß der Vertrauensschutzregelung kann Thomas Y. im akademischen Jahr 2027/2028 von der DFH eine Mobilitätsbeihilfe erhalten, da er bereits im akademischen Jahr 2025/2026 gefördert wurde. Ihm kann auch das DFH-Zertifikat verliehen werden.

- Studierende, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation die Auslandsphase noch nicht begonnen haben, können **nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen nicht verliehen werden.**

Beispiel: Anna B. ist seit Beginn des akademischen Jahres 2025/2026 in einem von der DFH geförderten Bachelorstudiengang (6 Semester) eingeschrieben. Sie befindet sich im akademischen Jahr 2025/2026 in ihrem Heimatland und erhält keine Mobilitätsbeihilfe. Im April 2026 wird die negative Evaluation ihres Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Dieser wird ab Beginn des akademischen Jahres 2026/2027 nicht mehr von der DFH gefördert. Im Sommersemester 2027 befindet sich Anna B. im Partnerland. Gemäß der Vertrauensschutzregelung der DFH kann sie für dieses Semester eine Mobilitätsbeihilfe erhalten. Jedoch kann sie für das akademische Jahr 2027/2028, falls sie sich wieder im Partnerland befindet, keine Mobilitätsbeihilfe beziehen. Auch kann ihr das DFH-Zertifikat nicht verliehen werden.

Anderes Beispiel: Melanie C. ist ebenfalls seit Beginn des akademischen Jahres 2025/2026 in einem dreijährigen DFH-Bachelorstudiengang eingeschrieben. Allerdings ist ihre Auslandsphase erst für das dritte Jahr geplant. Im akademischen Jahr 2025/2026 befindet sie sich in ihrem Heimatland und erhält keine Mobilitätsbeihilfe. Im Laufe des akademischen Jahres 2025/2026 wird die negative Evaluation ihres Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Dieser wird ab Beginn des akademischen Jahres 2026/2027 nicht mehr von der DFH gefördert. Im akademischen Jahr 2026/2027 befindet sich Melanie C. weiterhin in ihrem Heimatland und erhält immer noch keine Mobilitätsbeihilfe. Erst in 2027/2028 wird sie sich im Partnerland aufhalten, jedoch wird sie hierfür keine Mobilitätsbeihilfe erhalten können.

2. Im Falle eines aus budgetären Gründen negativ evaluierten Studiengangs

Wenn ein Studiengang aus budgetären Gründen negativ evaluiert wird, dann werden **alle** zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation des Studienganges bei der DFH eingeschriebenen **Studierenden von der DFH bis zum Ende ihres Studiums gefördert. Das DFH-Zertifikat kann ihnen verliehen werden.**

3. Im Falle von auslaufenden/ruhenden Studiengängen

Studiengänge, für die keine Weiterförderung beantragt, der Antrag zurückgezogen oder nicht fristgerecht eingereicht wurde, werden als "Auslaufmodell" deklariert. Die Studierenden dieses Studienganges werden **bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann ihnen verliehen werden.**

Zusammenfassung :

Studierende werden bis zum Erwerb des Doppelabschlusses von der DFH gefördert, wenn:

- sie sich in einem aus qualitativen Gründen negativ evaluierten Studiengang befinden und die Auslandsphase bereits angetreten haben
- sie sich in einem aus budgetären Gründen negativ evaluierten Studiengang befinden
- sie sich in einem auslaufenden/ruhenden Studiengang befinden.

Studierende werden nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert, wenn:

- sie sich in einem aus qualitativen Gründen negativen Studiengang befinden, jedoch die Auslandsphase noch nicht angetreten haben.

In jedem Fall müssen die Studierenden:

- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation bei der DFH bereits eingeschrieben sein
- sich jedes Jahr bis zum Erwerb des Doppelabschlusses bei der DFH rückmelden.